



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Postfach 22 00 12 80535 München

Landesfischereiverband Bayern e. V.  
Herrn Präsident  
Prof. Dr. Albert Göttle  
Mittenheimer Str. 4  
85764 Oberschleißheim

Eingang

19. SEP. 2016

Postfach

Name  
Dr. Franz Geldhauser

Telefon  
089 2182-2450

Telefax  
089 2182-2711

München

15.09.2016

Ihr Zeichen,  
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Geschäftszeichen  
L4-7976-1/36

## Zurücksetzen von Fischen

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Landesfischereiverband Bayern e. V. hat bereits seit längerem die Diskussion über das Zurücksetzen von Fischen angestoßen. In verschiedenen Klausurtagungen und Diskussionen sowie Gesprächen innerhalb der Fachinstitutionen wurde das Thema erörtert.

Nun hat sich ein Ergebnis herauskristallisiert, das unter Beachtung des § 11 Abs. 8 AVBayFiG auch den Wünschen des Landesfischereiverbandes nach einer freieren Entscheidung des einzelnen Anglers über das Zurücksetzen maßiger Fische außerhalb der Schonzeit Rechnung trägt.

Um den Vorschriften des Fischerei- und zugleich des Tierschutzrechts zu entsprechen, wurden die Bedingungen, unter denen eine solche Entscheidung möglich ist, eng und präzise gefasst.

Es gibt Konstellationen, in denen maßige, außerhalb der Schonzeit gefangene Fische aus Gründen der Hege und des Populationsschutzes wieder zurückgesetzt werden sollen. Dabei ist sich die Fischereiverwaltung mit dem Landesfischereiverband einig, dass ein Catch and Release nach wie vor in Bayern grundsätzlich verboten und auch nicht gewünscht ist. D. h., es darf

kein gezieltes Angeln auf nicht geschonte Fische geben, die nach dem Fang systematisch zurückgesetzt werden.

**In erster Linie ist für schützenswerte Arten, die aus Gründen der Hege zurückgesetzt werden sollen, eine Ausweitung der Schonvorschriften bis hin zu einem ganzjährigen Fangverbot in Betracht zu ziehen und gegebenenfalls umzusetzen.**

Ein Zurücksetzen von maßigen, außerhalb der Schonzeit gefangenen Fischen kann nur unter den Vorgaben des § 11 Abs. 8 AVBayFiG erfolgen. D. h., das Zurücksetzen muss zur Erfüllung des Hegeziels unter Beachtung des Tierschutzrechts und nach Maßgabe einer Entscheidung des Fischereiausübungsberechtigten erfolgen. Bisher musste der Fischereiausübungsberechtigte diese Entscheidung ganz konkret vorgeben, d. h., ein Zurücksetzen aus Gründen der Hege konnte nur durch Schonzeit und Schonmaß für alle Angler gleichartig festgesetzt werden.

**Neu soll künftig der Angler unter bestimmten Maßgaben selbst entscheiden, ob er von der Möglichkeit des Zurücksetzens Gebrauch macht.** Hat er z. B. einen maßigen Fisch außerhalb der Schonzeit gefangen, der aufgrund seiner guten körperlichen Verfassung zur Fortpflanzung und zur Bereicherung des Genpools besonders geeignet ist, so soll er selbst entscheiden, diesen zur Erhaltung des Bestands wieder zurückzusetzen. Dies ist bei Arten sinnvoll, deren Bestand zwar noch befischbar ist, die aber auf eine differenzierte Schonung hin positiv reagieren können. Die Entscheidung über das Zurücksetzen einer Fischart, auf die trotz beabsichtigter und angezeigter Schonung im Sinn einer maßvollen Hege noch gefischt werden kann, darf dem einzelnen Angler aber **nur dann** überlassen werden, **wenn Folgendes eingehalten wird:**

- Es muss sich um eine **Fischart** handeln, deren Bestände nicht stabil sind und die deshalb im Rahmen eines laufenden offiziellen Artenhilfsprogramms (**AHP**) gefördert werden.

- **Ausschließlich folgende in den AHP's gelisteten Arten** kommen dabei in Frage:  
 Äsche,  
 Bachforelle,  
 Barbe,  
 Nase,  
 Nerfling,  
 Rutte,  
 Frauennerfling,  
 Seeforelle,  
 Schied,  
 Huchen.
- Für die genannten Fischarten besteht **in dem konkreten Gewässer** ein AHP.
- Die in § 11 Abs. 3 AVBayFiG und ggf. der Bezirksverordnung **festgelegte Schonzeit** wird für diese Arten in dem konkreten Gewässer **um mindestens einen Monat verlängert**.
- Die gefangenen Fische müssen **überlebensfähig** sein, das Tierschutzrecht muss eingehalten werden.
- Die **grundsätzliche Entscheidung** über das Zurücksetzen trifft der **Fischereiberechtigte bzw. Fischereiausübungsberechtigte**, der für die Hege im Gewässer verantwortlich ist. Er dokumentiert seine Entscheidung durch **Vorgaben im Erlaubnisschein**. Der einzelne Angler darf nur entscheiden, ob er von der im Erlaubnisschein vorgegeben Möglichkeit des Zurücksetzens Gebrauch macht. In erster Linie hängt die Entscheidung davon ab, ob der Fisch überlebensfähig ist.

Für das **Verfahren** können sich zwei mögliche Varianten ergeben:

Erste Variante:

Der Fischereiberechtigte bzw. der Fischereiverein beantragt eine neue Genehmigung für die Ausgabe der Erlaubnisscheine. Der Verein teilt der KVB die für ein Zurücksetzen in Frage kommenden Arten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Art. 29 BayFiG mit. Der Fachberater prüft und

entscheidet, ob ein Zurücksetzen im Rahmen der Hege zur Erhaltung der Population geeignet ist und teilt der KVB mit, ob alle oder einzelne der gewünschten Arten für ein Zurücksetzen in Frage kommen. Die für ein Zurücksetzen in Frage kommenden Arten werden im Genehmigungsbescheid genannt. Der Fischereiverein listet die Arten, die vom Angler zurückgesetzt werden können, im Erlaubnisschein auf. Die Erlaubnisscheine werden wie gewohnt gesiegelt und ausgegeben.

#### Zweite Variante:

Soll während der Laufzeit eines Genehmigungsbescheids von der Möglichkeit des Zurücksetzens Gebrauch gemacht werden, muss sich der Fischereiverein an die KVB oder unmittelbar an den zuständigen Fachberater wenden. Er muss die gewünschten Arten mitteilen, sodass der Fachberater die entsprechende Prüfung und Entscheidung gegenüber der KVB vornehmen kann. Ein neuer Genehmigungsbescheid ist in diesem Fall nicht erforderlich, die für ein Zurücksetzen in Frage kommenden Arten werden in den Akten der KVB vermerkt. Auch in diesem Fall müssen alle für das Zurücksetzen in Frage kommenden Arten auf dem Erlaubnisschein bekannt gegeben werden.

Fängt ein Angler an einer Stelle wiederholt Fische, die nach den oben benannten Kriterien zurückgesetzt werden können, so muss der Angler das Fischen in diesem Bereich beenden.

Wir bitten den Landesfischereiverband, die Vereine in geeigneter Weise über die künftige Möglichkeit des Zurücksetzens und das erforderliche Verfahren zu informieren.

Die Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Fischerei in Starnberg, und die Fachberater für Fischerei erhalten eine Kopie dieses Schreibens. Ein inhaltsgleiches Schreiben ergeht zeitgleich an die Kreisverwaltungsbehörden, die Regierungen und den Bayerischen Bezirketag.

Wir werden die Erfahrungen mit diesem Verfahren aufmerksam verfolgen und nach einer gewissen Erprobungsphase in den Verwaltungsvorschriften bekannt geben.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Franz Geldhauser  
Ministerialrat

